

ZBB 1999, 314

BGB §§ 138, 305, 387, 389, 406

Aufrechnungsausschluß durch Rangrücktrittsvereinbarung

LG Dessau, Urt. v. 29.01.1999 – 4 O 1803/98 (rechtskräftig), WM 1999, 1711

Leitsatz:

Ein zwischen Gläubigern vereinbarter Rangrücktritt schließt es aus, daß der zurücktretende Gläubiger gegenüber einer Forderung aufrechnet, die der Schuldner dem begünstigten Gläubiger abgetreten hat.